

**per E-Mail**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit  
RS II 1  
Frau Dr. Goli-Schabnam Akbarian  
Postfach 120629  
53048 Bonn

RSII1S@bmub.bund.de  
RSII1M@bmub.bund.de

Bonn, 25. Oktober 2016

**bvse: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.**

Sehr geehrte Frau Dr. Akbarian,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.

**Zu dem Entwurf im Allgemeinen :**

Mit dem vorliegenden Entwurf des Strahlenschutzgesetzes erfolgt eine Neubewertung der Radioaktivität. Wir sehen hier eine Betroffenheit der Recyclingwirtschaft.

Das Strahlenschutzgesetz gibt die Unterscheidung der derzeitigen Strahlenschutzverordnung zwischen "Tätigkeiten" mit zweckgerichteter Nutzung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung und "Arbeiten" im Zusammenhang mit natürlichen Strahlenquellen auf. Stattdessen ordnet es "Arbeiten" den geplanten Expositionssituationen und somit Tätigkeiten zu. So werden auch Arbeitsplätze eine Neubewertung unter Berücksichtigung des Strahlenschutzgesetzes erfahren. Die natürliche Strahlung wird der künstlichen Strahlung damit weitgehend gleichgesetzt. Die Regelungen des Strahlenschutzgesetzes mit Blick auf natürliche Strahlenquellen enthalten die derzeitigen Regularien aus Teil 3 der Strahlenschutzverordnung.

Der Entwurf des Strahlenschutzgesetzes enthält die Ermächtigungen für rund 48 Verordnungen. Gerade im Lichte dieser noch zu erlassenden Verordnungen rechnen wir mit erheblichen Auswirkungen auf die Recyclingwirtschaft und deren Unternehmen. Die Umstände der Recyclingwirtschaft, die aus der „Gleichstellung“ von natürlicher mit künstlicher Strahlung folgen, müssen Beachtung finden. Es muss deshalb vorab eine differenzierte Betrachtung vorgenommen werden. **Daher fordern wir ausdrücklich vor Verabschiedung der entsprechenden nachfolgenden untergesetzlichen Regelwerke eine Folgenabschätzung für die Recyclingwirtschaft.**


Auf Basis von § 159 StrahlenschutzG-E wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass und auf welche Weise der Fund, das Abhandenkommen und das Wiederauffinden von Stoffen, deren Aktivität oder spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 StrahlenschutzG-E festgelegten Werte überschreiten, den zuständigen Behörden mitzuteilen ist. Dies könnte je nach Ausgestaltung der Verordnung dazu führen, dass derjenige, der mit solchen Stoffen umgeht, die Belastung erheben und dann nachweisen müsste, dass die als Belastung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. Diese Nachweispflicht wird zwar durch die noch zu erlassende Verordnung bestimmt werden, sie wird aber die Neuinstallation von Messanlagen zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer erfordern. Daraus ist zu schließen, dass demnach erstmals Messverpflichtungen in vielen Bereichen der Recyclingwirtschaft notwendig sein werden. Bisher erfolgen auf Grund privatwirtschaftlicher Vertragsregelungen Radioaktivitätsmessungen in der Schrottwirtschaft auf freiwilliger Basis in einem sehr hohen Maße.

Wir befürchten wegen des vorliegenden Entwurfs, dass aus Umgebungen in denen eine hohe radioaktive Belastung von Natur aus existiert, Recyclingmaterialien wegen der Neubewertung der Radioaktivität unter Umständen nicht mehr in den Kreislauf gebracht werden können.

So wird beispielsweise der Bereich des Baustoffrecyclings betroffen sein. Bei der Aufbereitung von (Alt-)Gleisschotter aus Granit werden Gesteinskörnungen hergestellt, die als Zuschlagskörnungen für Beton oder Zuschlagskörnungen für Asphalt dienen. Solche Gesteinskörnungen werden dann als Sekundärrohstoffe zur Herstellung von Bauprodukten im Hochbau eingesetzt. Sie enthalten Granitgesteine, die eine natürliche Radonstrahlung aufweisen und welche in der Anlage 9 des StrahlenschutzG-E genannt sind. Da die rezyklierten Zuschlagskörnungen in Betonen bzw. Asphalten nur anteilmäßig zum Einsatz kommen, sollten für diese Fälle zumindest Bagatellgrenzen definiert werden. Anderenfalls könnte es schwierig werden, diese im Rahmen des Baustoffrecyclings noch einzusetzen. Die umweltpolitischen Zielsetzungen, unter anderem mehr Recycling im Hochbau zu realisieren, werden dadurch konterkariert.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock  
- Hauptgeschäftsführer -



Miryam Denz-Hedlund  
- Justiziarin -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 880 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.